

Verfahren zum Umgang mit Ansiedlungsbegehren für Einzelhandelsvorhaben von Gewicht, die dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung widersprechen

Über Ansiedlungsbegehren zu Einzelhandelsvorhaben von Gewicht, die dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung widersprechen wird zur Sicherung der Interessen der Landeshauptstadt Erfurt und der Ansiedlungsinteressenten in einem transparenten und formalisierten Verfahren nach berechenbaren und sachorientierten Grundsätzen geprüft und entschieden.

Derartige Vorhaben berühren Fragen der Planungshoheit der Gemeinde und liegen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Ob es sich um ein Vorhaben von Gewicht handelt, ergibt sich nach Prüfung des Einzelfalls aus Art, Umfang und Lage des Vorhabens.

1.

Über bekannte hinreichend konkrete Ansiedlungsbegehren werden deshalb die zuständigen Fachausschüsse bereits im Vorfeld frühzeitig unterrichtet. Dabei werden legitime Datenschutzinteressen bezüglich der vorgesehenen Betreiber bzw. Mieter berücksichtigt.

2.

Die Stadtverwaltung ermittelt im Rahmen einer Vorprüfung, ob es sich um eine atypische Sondersituation handelt, die nicht bereits im Einzelhandels- und Zentrenkonzept berücksichtigt wurde und unterbreitet dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag.

3.

Der Stadtrat entscheidet über die Ablehnung des Vorhabens aufgrund des Vorprüfungsergebnisses oder ermächtigt die Stadtverwaltung zum Abschluss von Kostenübernahmeverträgen mit dem Ansiedlungswilligen und zur Beauftragung einer Wirkungsanalyse des Vorhabens.

Soweit dies sinnvoll ist, erfolgt zur Risikominimierung für den Ansiedlungswilligen eine stufenweise Beauftragung und Auswertung der Gutachten.

Anerkannt werden nur Gutachten, die im Auftrag der Stadt entstanden sind. Die Kosten der neutralen Begutachtung sind durch den Ansiedlungswilligen zu tragen.

Der Stadtrat ist an die Empfehlungen des Gutachters nicht gebunden.

4.

Nach Ermittlung aller Sachverhalte erfolgt eine Anhörung der IHK, der Einzelhandelsverbände und Interessenvertreter des örtlichen Einzelhandels in einer gemeinsamen Sitzung der betroffenen Fachausschüsse des Stadtrates.

5

Die Stadtverwaltung formuliert auf Grundlage der Gutachten und der Anhörung einen Abwägungs- und Entscheidungsvorschlag zum Ansiedlungsbegehren und legt diesen dem Stadtrat vor.